



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 40-41)**
Titel **Gesetz über Leistungen an Arbeitslose (Änderung)**
Ordnungsnummer **837.2**
Datum 04.12.1994

[S. 40] Art. I

Das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 wird wie folgt geändert:

Höchstzahl der
Taggelder

§ 9. Die Höchstzahl der Taggelder ist auf 90 beschränkt.

Abs. 2 unverändert.

§ 23 Abs. 1 unverändert.

Verwendung

In Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit können aus dem Fonds überdies Beiträge an regionale Zusammenschlüsse gemäss § 3 Abs. 2 und an regionale Arbeitslosentreffpunkte ausgerichtet werden.

§ 24 Abs. 1 und 2 unverändert.

Höhe der Beiträge

Für regionale Zusammenschlüsse gemäss § 3 Abs. 2 und Arbeitslosentreffpunkte werden 50 % der nach Abzug der Beiträge der Arbeitslosenversicherung und Dritter verbleibenden anrechenbaren Kosten gedeckt, sofern die beteiligten Gemeinden die Restkosten übernehmen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761072
Eingegangene Stimmzettel	353848
Annehmende Stimmen	211592
Verwerfende Stimmen	120181
Ungültige Stimmen	2007
Leere Stimmen // [S. 41]	20068

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Leistungen an Arbeitslose» (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Januar 1995



Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.03.2015]